

Autor	Beitrag
tapier 11.04.2007 17:17	Ich hätte da mal ein Frage für die Rechtsexperten hier. Ein großer deutscher Automatenhersteller stellt schon seit Jahren Geräte in seinen Hallen auf die noch keine PTB-Zulassung haben. Wie kann dies gehen ? Teilweise sind die Geräte schon Monate vor einer Zulassung zum bespielen freigegeben. Mir scheint das hier dringend etwas geschehen muss.
Lingna 11.04.2007 20:32	Teilweise sind die Geräte schon Monate vor einer Zulassung zum bespielen freigegeben. Schau nochmal genau nach, sicherlich hast Du die Zulassung nicht gesehen weil es zu dunkel war. :D Ein Geldspielgerät ohne Zulassungskarte zu betreiben ist verboten. Das macht keiner! Welcher große Hersteller betreibt gleichzeitig Spielhallen?
Kay Löffler 12.04.2007 09:55	Oh doch, das macht schon mancher mit den sogenannten Promotiongeräten. Und dann leiten wir entsprechende Bußgeldverfahren ein, manchmal auch die Sicherstellung der Geräte. Denn fest steht: Keine Zulassung = keine Aufstellung in öffentlichen Spielhallen, Kneipen etc. Viele Grüße Kay Löffler Ordnungsamt Bergheim
Lingna 12.04.2007 16:34	Oh doch, das macht schon mancher mit den so genannten Promotiongeräten. Zum einen wusste ich noch gar nicht, dass für die Promotion neuerdings Geräte eingesetzt werden und zum anderen kann ich mir nicht vorstellen, dass diese Geräte unter § 33c GewO fallen und daher von der PTB zugelassenen werden müssen. Ich glaube, dass solche Geräte nur von der Fakultät zugelassenen werden dürfen. Trotzdem finde ich eine Verleihung des Doktorgrades per Promotiongerät schon sehr unpersönlich. Sind solche Geräte bereits in großer Anzahl im Einsatz? Unterliegen diese Geräte auch der Vergnügungssteuer? :kopfkratz: :kopfkratz:

Autor	Beitrag
Kay Löffler 12.04.2007 16:52	Lieber Lingna, dass die Verleihung der Doktorwürde jetzt durch Geräte erfolgt, ist doch praktisch. Vor allem, wenn diese Geräte in Spielhallen stehen. Das nenne ich eine zukunftsorientierte Kundenbindung, denn gerade diese Doktoren bringen ja später das große Geld mit. :biggrin: Aber wenn diese Doktoren dann später Gewinne auswerfen, sind sie auch vergütungssteuerepflichtig. Machen die aber nicht, die wollen immer alles für sich behalten. Nur nebenbei ein kleines Zitat aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie: "Promotion kann bedeuten Verleihen der Doktorwürde, siehe "Promotion (Doktor)" Verleihen der Ritterwürde, siehe "Promotion (Ritter)" im Marketing englischer Begriff und deutsches Fremdwort für einen Teilaspekt der Vermarktung von Produkten, siehe "Verkaufsförderung" in der Musikindustrie und der Filmwirtschaft den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit von Musikern bzw. deren Projekte oder von Schauspielern bzw. deren Filmen, siehe "Promoter" bestimmte Art der Typumwandlung bei einigen Programmiersprachen, siehe "Promotion (Typumwandlung)" eine "Bauernumwandlung" beim Schach" Viele Grüße Kay Löffler
Meike 12.04.2007 16:54	Hallo Tapier, um welche Spielgeräte handelt es sich denn? Hast Du schon das zuständige Ordnungsamt bzw. Polizei eingeschaltet? Gruß Meike
AlsunaSB 12.04.2007 17:33	Hallo zusammen , Kay, bei Promotiongeräten handelt es sich um Geräte die kein Geldeinwurf haben und den Spieler nur an ein neues Gerät ranführen soll. Ich selbst habe Anfang 2006 ein solches Gerät gehabt und auch die Polizei im Haus dann gehabt, die es dann auch abschalten ließ. Leider musste die Polizei dann nach Rücksprache mit dem Anwalt der Firma Bal... einräumen das es kein GSG nach 33c ist und ohne Geldeinwurf nichts zu bemängeln wäre. P.S der Einwurfschlitz war verschlossen so dass wirklich kein Geldeinwurf möglich war. Allerdings und das wissen die wenigsten dürfen solche Geräte max. 1 Monat in einer Halle hängen oder stehen. Die so genannten Testgeräte von dem tapier redet sind Geräte welche zum Testbetrieb in der Spielhalle hängen. Allerdings kann ich nicht sagen ob die eine Sondergenehmigung von der PTB haben und wie so etwas gehen soll. Fakt ist nur, und somit stimme ich tapier zu, kann es nicht sein das diese Geräte fast zu 100% in G.... Hallen zu finden sind und somit eigentlich uns kleinen Aufstellen die Kunden wegrennen weil diese Geräte nur in den G.... Hallen zu finden sind. Meike du könntest ja mal mit der PTB reden wie so etwas geht. Aber von der anderen Seite gesehen , stelle ich lieber ein Gerät auf, welches in Testbetrieb gute und stabile Zahlen aufweist.

Autor	Beitrag
Kay Löffler 12.04.2007 17:45	Ja, AlunaSB, aber ich hatte vor einigen Wochen hier in BM so ein Promotiongerät, an dem der Geldeinwurfschlitz frei war (entgegen dem Hinweis der Herstellerfirma), bei dem das Display die Meldung "Prüfzeit abgelaufen" oder so ähnlich anzeigte und als ich Geld einwarf habe ich Geld gewonnen. Da habe ich mich natürlich gefreut, der Spielhallenbetreiber weniger. Wenn tatsächlich kein Geld eingeworfen werden kann, würde mich die rechtliche Beurteilung auch interessieren. Ich habe da so meine Bauschmerzen, vor allem wenn die Hersteller bei diesen "reinen Werbegegeräten" den Zusatz ins Merkblatt schreiben "Am Ende des Wettbewerbs hat der Spielgast mit dem höchsten Gesamtergebnis gewonnen. Je nachdem, wie ihr Chef die Spielregeln festlegt, kann es Tagespreise, Wochenpreise und einen Gesamtpreis für diesen Wettbewerb geben." -So noch im Jahr 2006. Letztlich hat Meike Recht und es hilft nur eins: Das zuständige Ordnungsamt informieren, dann erfolgt eine Prüfung im Einzelfall. In diesem Sinne gute Zusammenarbeit Kay Löffler Ordnungsamt Bergheim

Autor	Beitrag
Meike 13.04.2007 12:07	Hallo Stefan, die PTB hat damit nichts zu tun. Die dürfen von ihrem gesetzlichen Auftrag her keine gewerberechtigten Genehmigungen zur Aufstellung erteilen. Bei der PTB handelt es sich um eine Prüfanstalt. Sie hat die Bauart der Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit zu prüfen und diesen, wenn sie den Kriterien der Spielverordnung entsprechen, eine Bauartzulassung zu erteilen. Dies heißt z.B. nicht automatisch, dass diese Geräte auch in einem Gewerbebetrieb aufgestellt werden dürfen. Denn Du kannst Dir ja gerne 30 GSG mit PTB-Zulassung kaufen, aber darfst sie bei einer 1-er Konzession ja auch nicht gequetscht alle neben einander aufstellen. Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne Bauartzulassung durch die PTB dürfen nicht aufgestellt werden, weder in Halle G, B oder C. Wenn das ein oder andere OA bei Halle G Befürchtungen hat einen sofortigen Vollzug durchzusetzen, weil da gut bezahlte RA dahinter stehen, hat das aber nichts mit dem Gewerbeamt zu tun. Das ist auch völlig egal, ob man es Testbetrieb nennt. Ich weiß nicht wo Du es her hast, dass man die 1 Monat zur Probe betreiben darf. Die gesetzliche Grundlage und der § würde mich mal interessieren. In der Gewerbeordnung steht da nichts drin. Und zu den angeblichen Promotiongeräten, mit zugeklebten Einwurfschlitz kann ich nur sagen, dass da auch nichts von in der Gewerbeordnung steht. Die dürfen auch nicht aufgestellt werden. Man braucht einfach nur §§ 33 c ff Gewerbeordnung lesen und kann schnell erkennen, dass der zugeklebte Einwurfschlitz ein Witz ist. Glaubts Du etwa, dass Du dann ein Unterhaltungsgerät hast. Die Gewerbeordnung hat einen absolut abschließenden Charakter was die Spielgeräte anbelangt. Strafrechtlich sieht das natürlich anders aus. Denn wenn der Spieler keinen Einsatz leisten muss, kann ich kein Glücksspiel haben. Wenn der Spieler aber einen versteckten Einsatz leisten muss, z.B. an einem "Promotionstag" ein Eintrittsgeld in der Spielhalle bezahlen, damit er die freigemünzten Geräte für eine Zeit x bespielen kann und der Spieler mit der höchsten Punktauszahlung ein Auto gewinnen kann, dann hätten wir natürlich alle Tatbestandsmerkmale vom §284 StGB erfüllt. Meldet daher den Einsatz von den "Testgeräten" oder "Promotiongeräten" den zuständigen Ordnungsämtern und Polizeidienststellen. Auch sei der Hinweis erlaubt, dass es ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gibt. Wenn Du Stefan durch diesen Testbetrieb in einer anderen Halle einen Wettbewerbsnachteil erleidest, weil Du nur ordnungsgemäß zugelassene GSG bei Dir betreibst und Deine Spieler abwandern, dann solltest Du Dich mal mit Deinem RA unterhalten. Gruß Meike

Autor	Beitrag
AlsunaSB 13.04.2007 13:00	:gruessgott: :danke: Meike :respekt: Zum Glück betrifft mich das Problem nicht so, da ich noch keine G... Halle bei mir in der Nähe habe. Was nicht ist kann aber ja noch kommen. Zitat: Man brauch einfach nur §§ 33 c ff Gewerbeordnung lesen und kann schnell erkennen, dass der zugelebte Einwurfschlitz ein Witz ist. Glaubts Du etwa, dass Du dann ein Unterhaltungsgerät hast. Die Gewerbeordnung hat einen absolut abschließenden Charakter was die Spielgeräte anbelangt. Ich glaube das was wir mein Großhändler sagt, was soll ich den sonst noch mache? Soll ich als Endkunde jetzt auch noch bevor ich ein Gerät aufstelle welches mir vom Großhändler als legal verkauft worden ist vorher noch die Polizei und das Ordnungsamt befragen!!! Ne ne ne , so kann das nicht weiter gehen. Gruß Stefan P.S. mit 1 Monat war das Promotiongeräten gemeint , bei dem es rein um ein Promotiongeräten geht ohne Geld und sonstigen Vergütungen.

Autor	Beitrag
UAVD ev 13.04.2007 13:39	Das Aufstellen von Glücksspielgeräten ohne Zulassung kann aus unserer Sicht zweierlei bedeuten: Fall 1: Die Bauart wurde von der PTB zugelassen. Bei dem betriebenen Glücksspielgerät handelt es sich also um ein <u>zugelassenes</u> Gerät jedoch ohne Zulassungszeichen. In der SpielVwV heißt es unter Punkt 1.1 „Anwendungsbereich“: „Wenn von der PTB zugelassene Spielgeräte aufgestellt und betrieben werden, handelt es sich nicht um das Veranstellen von Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB.“ Diese Situation kann eine gebührenfreie Verwarnung oder auch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach sich ziehen, dass hängt u.a. von der Tagesform des kontrollierenden Beamten ab. Fall 2: Die Bauart wurde von der PTB <u>nicht</u> zugelassen. Bei dem betriebenen Glücksspielgerät handelt es sich also um ein <u>nicht</u> zugelassenes Gerät. Der Aufsteller bezeichnet solche Geräte gerne als „Testgeräte“ oder „Promotiongeräte“. Laut Auskunft der PTB gibt es jedoch keine „Vorab-Zulassung“ für Testgeräte wie z.B. ein „rotes Kennzeichen“ bei Autos. Aus unserer Sicht kann es daher keine Rolle spielen, ob solche Geräte als „Testgeräte“ oder „Promotiongeräte“ bezeichnet werden. Entscheidend ist allein, ob eine Bauart-Zulassung vorliegt oder nicht. Für Fall 2 bedeutet o.g. Punkt 1.1 „Anwendungsbereich“ im Umkehrschluss: „Wenn <u>nicht</u> zugelassene Spielgeräte aufgestellt und betrieben werden, handelt es sich um das Veranstellen von Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB.“ Zur weiteren Verdeutlichung: § 284 StGB - Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels (1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden. 3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 1. gewerbsmäßig oder 2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Hier sollte also ein Anruf bei der Polizei ausreichen, damit diese dann eine Verfolgung einer strafbaren Handlungen laut Legalitätsprinzip gem. §§ 163, 152 Abs. 2 StPO einleiten. Ein Anzeige ist daher NICHT notwendig. Die Polizei muss von sich aus die Ermittlung aufnehmen! Ob eine Bauart-Zulassung vorliegt oder nicht, kann durch ein Anruf bei der PTB - unter Benennung der Zulassungsnummer und des Gerätenamens – geklärt

Autor	Beitrag
	werden. Auch sollte überprüft werden, inwieweit der Geräte-Hersteller in die Verantwortung genommen werden kann. Der UAVD arbeitet absolut unabhängig und ausschließlich im Interesse der betroffenen Automaten-Aufsteller. Beim Fehlen eines Zulassungszeichens sollte durchaus mal ein Auge zugedrückt werden. Auf keinen Fall ist es jedoch im Interesse der Automaten-Aufsteller, dass innerhalb ihrer eigenen Reihen illegales Glücksspiel betrieben wird. Das Fehlverhalten Einzelner darf nicht dazu führen, dass u.U. die gesamte Automaten-Aufsteller-Branche in Verruf kommt.
Jörg Wiesemeier 13.04.2007 19:57	Hej aus Hamm, wenn ich es bislang richtig verstanden habe, dann soll es Promo-Geräte geben, die 1 Monat lang ohne Geldeinwurf und entsprechende Gewinne laufen. Das kann doch nur dann der Fall sein, wenn Hersteller oder Aufsteller prüfen wollen, ob solch ein Gerät interessant für den Platz ist. Wenn aber kein Geld eingeworfen werden kann/muss und auch keine Gewinne erzielt werden, dann kann es sich in diesem Fall ja nur um ein Unterhaltungsspielgerät ohne Gewinnmöglichkeit handeln. Diese Geräte sind immer noch zulassungsfrei. Sie dürften dann auch nicht unter die 12/12-er-Regelung fallen. Sollten die Geräte dann aber hinterher als Geldspieler aufgestellt werden, wäre natürlich eine Zulassung notwendig. Blöde ist natürlich auch hier mal wieder, dass wir (Spielhallenbetreiber, Automatenaufsteller, Ordnungsamtsmitarbeiter, Polizei) uns vor Ort auseinandersetzen müssen.

Autor	Beitrag
Meike 13.04.2007 20:01	Hallo Stefan, verlass Dich bitte nicht alleine auf die Worte Deines Großhändlers. Ein GSG mit zugeklebten Einwurfschlitzen bleibt ein GSG, denn die Gewerbeordnung regelt die Aufstellung und nicht den Betrieb. Die technischen Möglichkeiten an diesem GSG sind ja weiterhin vorhanden. Wenn Du ein sozialer Mensch bist und einen Tag in der Woche alle Deine Geräte freimünztst, damit Deine Kunden umsonst spielen können, ist das auch Deine Sache, aber die Spielgeräte haben sich dadurch doch nicht geändert. Da solltest Du den Anruf bei Deinem Ordnungsamt nicht scheuen. Sehr geehrter UAVD e.V., beim §284 StGB haben Sie leider etwas vergessen. Da gibt es keinen Versuchstatbestand, d.h. dass das Glücksspiel sehr wohl nachgewiesen werden muss. Nur ein Anruf bei der Polizei, dass da ein GSG ohne Zulassung steht, reicht nicht aus. Dieser Anruf wäre ans Ordnungsamt zu richten und dann sind Sie im Ordnungswidrigkeitenrecht und dies erfolgt nicht nach dem Legalitätsprinzip. Eine Anzeigenerstattung durch den Bürger kann absolut formlos erfolgen. Netter 2-Zeiler mit Sachverhaltsschilderung und Erreichbarkeit reicht aus. Dann hat die Sache auch Aussicht auf Erfolg. Gruß Meike
Kay Löffler 13.04.2007 22:47	Aber ich frage mich, lieber Jörg, ob ein als Gewinngerät konzeptionierte Gerät, welches als Unterhaltungsspielgerät genutzt wird, denn die Voraussetzungen für Unterhaltungsspielgeräte erfüllt. Oder spielt dies keine Rolle, wenn kein Geld eingeworfen werden kann?:kopfkratz: Schönes Wochenende wünscht Kay

Autor	Beitrag
Kay Löffler 13.04.2007 23:35	Und auch hier, Stefan, hat Meike Recht. Von wem erwartest Du objektivere Aussagen: Von Deinem Großhändler, der Dir unbedingt etwas verkaufen will? Oder von den Mitarbeitern der Ordnungsbehörden, die das gleiche Gehalt bekommen, egal was sie Dir empfehlen? Von wem erwartest Du mehr Ärger: Von Deinem Großhändler oder von den Ordnungsämtern? Wer bestraft Dich, macht Dir schlimmstenfalls den Laden zu? Doch wohl kaum Dein Großhändler. Daher meine Empfehlung: Sobald ein Gerät ohne PTB-Zulassung aufgestellt werden soll, mit dem OA absprechen, am besten schriftlich das ok geben lassen, und wenns nur ein Zweizeiler ist, dann hast Du für später was in der Hand. Und falls Dir die Kunden zur Konkurrenz laufen, weil diese illegale Geräte einsetzt oder mit illegalen Machenschaften sich einen Vorteil verschafft: Anzeige erstatten oder den Rechtsanwalt nach dem Wettbewerbsrecht einschalten, da gab es schon gute Urteile und das geht oft viel schneller als der Behördenweg. Ich weiß, da fehlt leider vielen der Mumm zu, aber immer nur klagen hilft auch nicht weiter, wenns einem ans finanzielle Leder geht. Wenn ich die Wahl hätte: Arbeite ich jetzt auch illegal oder mach ich den illegalen fertig, ich wüßte meinen Weg! Und wenn man sich nicht richtig traut: Es gibt immer noch (mehr denn je) die "Aktion Roter Brief". Da werden die Hinweise auch anonym angenommen und selbstständig geprüft. Schaust Du hier und hier. Überlegs Dir mal :wink:

Autor	Beitrag
Meike 14.04.2007 07:57	Hallo Kay, ein GSG mit zugeklebten Einwurfschlitzen wird kein erlaubnisfreies Spielgerät. §33 c Gewerbeordnung ist eindeutig: "Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will , bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde....." Die Gewerbeordnung regelt die Aufstellung und nicht den Betrieb. Der Spielhallenbetreiber darf in seiner Halle auch nicht 10 stromlose Fungames rumstehen haben. Hier müsste auch vom Ordnungsamt die sofortige Vollziehung durchgeführt werden. Was in einer Spielhalle "aufgestellt" werden darf, ist abschließend in der Gewerbeordnung geregelt. Und wenn der UAVD e.V. schreibt, dass "man beim Fehlen eines Zulassungszeichens mal ein Auge zudrücken soll", dann spar ich mir hier lieber einen Kommentar. Hallo Stefan, wenn Du von Deinem Großhändler irgend etwas Schriftliches hast, dass die Promotiongeräte einen Monat in der Halle stehen dürfen, dann mail es mir bitte. Ich sammel leidenschaftlich "Rechtsgutachten" und "rechtliche Stellungnahmen". Gruß Meike

Autor	Beitrag
UAVD ev 14.04.2007 11:36	Meike Zitat: „Nur ein Anruf bei der Polizei, dass da ein GSG ohne Zulassung steht, reicht nicht aus.“ Hallo Meike, im Fall eines nicht Bauart-Zugelassenen Glücksspielgeräts reicht solch eine Aussage tatsächlich nicht aus. Es muss unterschieden werden, ob nur das Zulassungszeichen fehlt, oder ob das Gerät keine Bauart-Zulassung besitzt. Wird ein Glücksspielgerät ohne PTB-Bauartzulassung betrieben, dann stellt das - nicht nur aus unserer Sicht - eine unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels dar, also eine Straftat im Sinne von § 284 StBG (1): Vgl.: „Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt , wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Nur zur weiteren Verdeutlichung: Dieser Sachverhalt wurde bereits 1998 unzweideutig durch den „Leipziger Kommentar“ zum § 284 StGB vom 01.01.1998 u.a. 25. Abschnitt: „Strafbarer Eigennutz“ geklärt. – Zitat: „.... die gewerberechtlichen Normengeber §§ 33c ff GewO über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit. Die Betreibung nicht zulassungsfähiger Glücksspielgeräte fällt in den Anwendungsbereich des § 284. Werden (an sich zulassungsfähige) Geräte ohne die erforderliche Bauartzulassung der PTB (§ 33c Abs. 1 Gewo) aufgestellt oder wird das Glücksspielgerät abweichend von der zugelassenen Bauart betrieben, so fehlt/entfällt die Rechtswirkung einer behördlichen Aufstell- und Betriebserlaubnis; dieses Spielgerät wird dann regelwidrig als unerlaubtes Glücksspiel i.S. des § 284 StGB betrieben. Gleiches gilt für den Fall der Umfunktionierung sog. anderer Spiele (§ 33d GewO),“ Es muss unterschieden werden zwischen: 1.) Glücksspielgerät mit Bauart-Zulassung aber ohne Zulassungszeichen = Ordnungswidrig (Ordnungsamt) 2.) Glücksspielgerät ohne Bauart-Zulassung = Anwendungsbereich des § 284 StGB (Polizei) Das die Geräte-Hersteller und Betreiber von sog. „Testgeräten ohne Bauart-Zulassung“ diese Geräte lieber unter Punkt 1 einordnen möchten ist allgemein verständlich. PS: Im 1.) Fall sollte sich tatsächlich gefragt werden, ob immer gleich ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden muss oder evtl. eine „Ermahnung“ ausreichend ist. Ihr UAVD e.V.

Autor	Beitrag
	http://www.uavd.de
Meike 14.04.2007 19:30	Lieber UAVD e.V., ich will ja nicht kleinlich erscheinen, aber das Wort "Betreiben" haben wir beim §284 StGB nicht und wir müssen nun mal das Glücksspiel nachweisen. Sie hierzu auch die Kommentierung Tröndle/Fischer zum §284 StGB. - Es muss also ein konkreter Hinweis erfolgen, dass tatsächlich gespielt wurde und dass tatsächlich die Möglichkeit eines Gewinns vorliegt und zwar bei einem Spiel, welches maßgeblich vom Zufall abhängt.- Die fehlende behördliche Erlaubnis, d.h. z.B. die fehlende Zulassung eines Geldspielgeräts mit Gewinnmöglichkeit ist nur ein Tatbestandsmerkmal. Daher wäre es absolut vorteilhaft, denn zielführend, die Hinweise von Kay Löffler mit den Vordrucken anzunehmen. Im übrigen wird bei Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen gehandelt. Es kommt somit auf die Einzelfallbetrachtung an. Es ist natürlich ein Unterschied, ob jemand seine Spielhalle mit fünf "Promotiongeräten" ohne erteilte Bauartzulassung füllt oder ob jemand bei seinem neuen GSG vergessen hatte die "Zulassungsmarke" anzubringen. Da bin ich mir ganz sicher, dass die Ordnungsämter diese Sachverhalte ganz unterschiedlich bescheiden. Gruß Meike
Kay Löffler 15.04.2007 01:58	Und genau da, liebe Meike, sehe ich das Problem: Wenn kein Geld eingeworfen werden kann, kann es normalerweise auch keinen Gewinn geben. Da beginnt halt die Einzelfallprüfung. Jedoch nur theoretisch, denn in den ganzen Jahren habe ich noch kein Promotiongerät mit verschlossenem Geldeinwurfschlitz erlebt, und deswegen habe ich immer ein Verfahren eingeleitet:biggrin:

Autor	Beitrag
Meike 15.04.2007 09:28	Hallo Kay, ich muss jetzt mal etwas weiter ausholen, da ich sehe, dass hier ein Grundsatzproblem vorhanden ist. Polizei kümmert sich in diesem Bereich ja eigentlich nur um Strafrecht, aber da wir beim §284 StGB eine verwaltungsakzessorische Strafbestimmung haben, wie auch beim Umweltstrafrecht, musste ich mich intensiv mit dem Ordnungsrecht auseinander setzen, - weil ich sonst nämlich nicht die Tatbestandsmerkmale der Straftat prüfen kann. (Ich hasse es für die Tonne zu arbeiten und habe mich daher auch durch das Verwaltungsrecht gearbeitet.) Für die gewerberechtliche Prüfung eines Spielgerätes ist es völlig egal, ob es mit Geld, mit Punkten, mit Token oder mit Blümchen beispielbar ist. (So sah es auch das Bundesverwaltungsgericht am 23.11.2005.) Fast 50 % aller Spielgeräte, mit denen ich mich bis jetzt beschäftigen musste, hatten zugelebte Schlitze. Da ich als erstes Tatbestandsmerkmal die fehlende behördliche Erlaubnis prüfen muss, habe ich mir eine einfache Prüfkette angewöhnt. Grundsatzfrage: Was haben wir denn hier für ein Spielgerät? (Erläuterung: Nicht wie wurde es eingesetzt, sondern es wird nur das Spielgerät klassifiziert. Denn ich will ja auch, dass die Spielgeräte nachhaltig eingezogen werden und muss somit auch die Leichtfertigkeit nachweisen, wenn das Spielgerät Dritten (Automatenaufstellern, Leasingbanken...) gehört. Eine Einziehung ist im Übrigen nicht nur nach Strafrecht, d.h. § 286 StGB, bzw. bei der Leichtfertigkeit nach § 74 a StGB möglich, sondern auch nach Ordnungsrecht möglich, siehe § 29 a OWiG.) Bei der Klassifizierung des Spielgeräts prüfe ich rein nach Gewerberecht, d.h. GewO, SpielV, SpielVwV. Jeder sollte sich daher bei Spielhallenbegehungen eine Checkliste und einen Fotoapparat mitnehmen. Wenn man es erst mal vorbereitet hat, kann ich letztlich jeden, in eine Spielhallenbegehung schicken, weil er nur die Checkliste abarbeiten muss. Als ich damals mit der Thematik angefangen hatte, suchte ich zuerst den Kontakt zu der PTB, um mir die Grundsätze erklären zu lassen und dann zu den Ordnungsämtern im hohen Norden, die mir ihre Checklisten zur Verfügung gestellt hatten und modifizierte sie dann etwas, weil ich mich ja auch noch um die Straftat kümmern muss. Wenn ich mir ein Spielgerät anschau, muss ich mich mit dem Spielvorgang natürlich auseinander setzen, aber dies wirklich nur nach einfachen Gesichtspunkten, d.h. - ist der Spielausgang vom Geschick oder vom Zufall abhängig (auch wenn mir Spieler immer versuchen zu erklären, dass sie mit geschicktem Tastendrücken es schaffen die Risikoleiter raufzukommen und bei den simplen Spielen High-Low tatsächlich glauben, dass sie nur schnell genug drücken müssen, ist es natürlich quatsch. Diese Spiele sind alle maßgeblich vom Zufall abhängig. Man könnte letztlich auch eine Münze werfen.) - welcher Einsatz - und Gewinnwert ist vorhanden (der Phantasie der Benennung sind da keine Grenzen gesetzt, aber auch das muss man runterbrechen. Bekommt der Spieler im Erfolgsfall Waren, Geld oder geldwerte Leistungen? Musste der Spieler Geld, geldwerte Leistungen oder zuvor erworbene Waren einsetzen? Wodurch hat er seine Spielberechtigung erworben?) Da die Gewerbeordnung einen absolut abschließenden Charakter hat, prüfe ich dann

Autor	Beitrag
	durch: - Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (technisch vorhandener Zufallsgenerator) = § 33 c GewO (ohne Zulassung nicht erlaubt, mit zugelassener Bauart: begrenztes Glücksspiel um Geld oder Waren, so viel auch zu den angeblichen "Kaugummiautomaten", die viel OAs als unproblematisch auf der Theke des Wirts betrachten) - anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit = § 33 d GewO, (ohne Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erlaubnisfähig, mit Unbedenklichkeitsbescheinigung erlaubnisfähiges Geschicklichkeitsspiel, z.B. Turnierspiele, d.h. vernetzte Geschicklichkeitsspiele, wo der Wochengewinner hochpreisige Waren gewinnen kann, müssten alle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung haben) - anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit, die aber erlaubnisfreie Spiele gem. der Anlage § 5a SpielV sind = Erlaubnis nach §33 d Abs 1 Satz 1 oder § 60 a Abs.2 Satz 2 GeWO nicht erforderlich (z.B. Preisspiele sind unter Beteiligung von mehreren Spielern turniermäßig betriebene Geschicklichkeitsspiele, bei denen das Entgelt für die Teilnahme höchstens 15,-€ beträgt usw. Bevor jetzt jemand etwas falsch versteht, Poker, Bingo, Hi-Lo... sind natürlich keine Geschicklichkeitsspiele.) - Unterhaltungsspiele ohne Gewinnmöglichkeit = § 33 i GewO, § 6a SpielV (erlaubnisfreie Spielgeräte, wie Flipper, Tischfußball, Billard Die angeblichen Unterhaltungsspielgeräte, "Fungames" sind leicht zu klassifizieren, wenn man den Knopf zum Löschen der Punktestände sucht, die kleinen Displays genau hinterfragt auf denen Punkte/Bienchen/Blümchen aufgebucht werden und wenn man hinterfragt wann das Freispiel genau abgespielt wird, denn das muss unmittelbar nach dem entgeltlichen Spiel abgespielt werden und nicht nach den entgeltlichen Spielen - die deutsche Sprache ist eindeutig) - Gewinnspiele ohne Einsatz mit Gewinnmöglichkeit (bei Werbeveranstaltungen erlaubnisfrei, aber nicht wenn es zur Werbung für erlaubte oder nicht erlaubte Glücksspiele kommt, siehe hierzu auch § 284 Abs 4 StGB " Wer für ein öffentliches Glücksspiel (Abs. 1 u. 2) wirbt, wird mit Freiheitsstrafe... Hier muss aber dann die Frage nach dem Einsatz geklärt werden, Gibt es den tatsächlich nicht? Zur Frage des versteckten Einsatzes hatte sich z.B. der BGH 1958 ausführlich bei der Thematik Gratisroulette geäußert. Da ich von zu Hause, aus der Lameng heraus schreibe, kann es sein, dass ich jetzt einen Punkt noch vergessen habe, aber wie gesagt einfach eine Checkliste erstellen und die zugeklebten Einwurfschlitze u.a. stellen kein Problem dar. Gruß Meike

Autor	Beitrag
Lingna 15.04.2007 10:53	:moin: @Meike die Hinweise von Kay Löffler mit den Vordrucken Solltet ihr tatsächlich den „roten Brief“ meinen? Diese Briefe haben weder in Sachen Tokengeräte noch in Sachen Jackpots zum Erfolg geführt. Eine einfache Erklärung warum das so ist, dürfte ein Blick auf die Vorstände dieser dort aufgeführten Verbände und deren Interessen sein. Vergleiche die doch bitte mal mit den Personen bzw. deren RAs die für den Erhalt der Tokengeräte und Jackpots teilweise noch heute kämpfen. Wer sorgt denn dafür bzw. ermöglicht es, dass nicht zugelassene Testgeräte oder sonstiges in die Spielos kommen? Durch solche Maßnahmen wird ständig ein künstlicher Wettbewerb hergestellt. Der Dumme ist immer der Aufsteller, egal ob er sich diesem (illegalen) Wettbewerb stellt oder nicht. Es muss viel deutlicher gesagt werden, wo die Wurzeln des Problems sind. Als Aufsteller kann ich nur solche Geräte betreiben welche mir vom Gerätehersteller bzw. Händler angeboten werden. Das ist heute noch genauso der Fall wie zurzeit der Tokengeräte und Jackpots. Da hilft es auch nichts, wenn ich dem Gerätehändler seine Versprechen nicht glaube, der nächste Aufsteller glaubt ihm und schon sind die Geräte im Umlauf und der Wettbewerb läuft an. Es ist höchste Zeit das sich die Gerätehersteller an die Regeln halten und in die Verantwortung genommen werden, ganz besonders diejenigen welche über ihre Testspielos den Wettbewerb starten, sonst geht der Schuss für uns Aufsteller ganz gewaltig und ganz schnell nach hinten los. :wut: :wut:
Kay Löffler 16.04.2007 10:46	Lingna hat Recht: Die Aktion Roter Brief ist die schlechteste aller Möglichkeiten. Mir ist es lieber, es werden den Ordnungs- oder Polizeibehörden (je nach Sachverhalt) ganz konkret Ross und Reiter genannt und Zeugen stehen bereit. Eine weitere Alternative, wenn die Behörden rausgehalten werden sollen oder wenn´s bei den Behörden zu lange dauert , ist die bereits genannte privatrechtliche Vorgehensweise nach dem Wettbewerbsrecht. Schaust Du auch hier . Die ist aber anonym nicht möglich, das geht halt nur bei dem Roten Brief. Viele Grüße Kay Löffler
Meike 16.04.2007 17:50	@ lingna Und warum zeigst Du dann diese "Testspielos" nicht an? Dann würdest Du doch das erreichen was Du forderst? Sorry, aber dieses Jammern habe ich jetzt zu oft bei unterschiedlichen Themen gelesen. Da wirst Du jetzt sicherlich wieder viele Leser finden, die gemeinsam anstimmen, wie schlecht alles ist, wer sich mit wem verschworen hat und dass man sich gegen die Großen und Mächtigen nicht zur Wehr setzen kann usw. Gruß Meike

Autor	Beitrag
tapier 16.04.2007 19:04	So nun mal was für die Experten zum Rausfinden: Das Beispielgerät steht in einer Merkur-Spielothek (wo auch sonst). Name: Crown Jewels Zul.Nr.(Walberer): 099914182 (Auf der Scheibe aufgedruckt). Keine PTB Zulassungskarte am Gerät. Lt. Walberer befindet dieses Modell sich in einer Testaufstellung, so etwas wie ein Betatest. Dies ist vollkommen normal in diesen Spielstätten, hier werden immer wieder Monatlang die zahlenden Kunden mit Neuheiten geködert, an die kein anderer Aufsteller herankommt. Mit dem (gewünschten) Effekt das immer weniger Kunden die freien Spielhallen aufsuchen, weil die Geräte dort ja schon 'Alt' sind.. Das interessante ist das dieses Gerät im 1.5 Sec (5ct/Spiel) Takt läuft, also ca. doppelt so schnell als durch die neue SpielV erlaubt. Ansonsten spielt es sich wie ein Gerät nach neuer SpielV, also Bank und Gelspeicher getrennt, Turbo-Buchen, etc... Auf den (öffentlichen) Seiten der PTB habe ich keine Zulassung gefunden. Wenn ich etwas übersehen habe, entschuldige ich mich hier schon mal für mein Posting.

Autor	Beitrag
Corleis 16.04.2007 22:52	quote----- Das interessante ist das dieses Gerät im 1.5 Sec (5ct/Spiel) Takt läuft, also ca. doppelt so schnell als durch die neue SpielV erlaubt. Ansonsten spielt es sich wie ein Gerät nach neuer SpielV, also Bank und Gelspeicher getrennt, Turbo-Buchen, etc... ----- Die Betrachtung des Spieles gemäß neuer Spielverordnung betrifft nur den Buchungsvorgang zwischen Geldspeicher und Bank. Das auf der Bank stattfindene Spiel ist nicht durch die SpielV reglementiert. Wenn das Guthaben der Bank ausreichend ist, so können mit den dort vorhandenen Spielpunkten frei die Einsätze und die Zeitdauer des Bankspieles bestimmt werden. Die neue SpielV regelt ausschliesslich die Parameter, nach denen Geld nach dem Einwurf vom Geldspeicher auf die Bank gebucht werden darf sowie die Rückbuchung gewonnener Spielpunkte auf den Geldspeicher. In soweit erscheint mir ein Spiel, welches nur 1,5 Sek. läuft und hinter einem Bankspeicher liegt, seine Einsätze also von diesem Bankspeicher und nicht vom Geldspeicher bezieht, völlig ok... Bei dem eigentlichen Thema Promotiongerät gilt es zu unterscheiden, ob ein Gerät zum Zweck des Vorführens, also ohne Einsätze und Gewinne und mit kosenfreier Teilnahme aufgestellt wird - oder wie hier vermutlich gemeint, ohne Zulassung mit Geldeinwurf betrieben wird. Zwei grosse Hersteller von GGSG haben in ihren Geräten das s.g. Pomotionspiel bzw. Kennenlernspiel als Software installiert. Bally Wulff bietet das Promotionspiel: Bei einem NEUGERÄT kann ein Promotionspiel aktiviert werden. In diesem Zustand nimmt das Gerät kein Geld an. Alles was eingeworfen wird, fällt unten wieder raus. Bally empfiehlt den Münzeinwurf mit einer Abdeckung, die in den Münzschlitz gesteckt wird und nur von Innen wieder zu entfernen ist, zu verschiessen. Ein Promotiongast meldet sich bei der Aufsicht, die mit einer Promotionkarte neben dem Münzeinwurf "Sonderspiele" aufbucht. Der Gast kann diese Spiele abspielen und die "Gewinne" werden am Münzspeicher angezeigt. Wenn der Gast die Auszahl taste betätigt, erscheint "Promotion Ende" und das Gerät hält an. Jetzt kann durch einstecken der Promotionkarte das nächste Promotionspiel begonnen werden. Das Gerät zeigt im LCD Display "Promotion Spiel" an. Ein Gerät, welches schon einmal im Echtspiel mit Geldeinssatz und Gewinn (20Cent einsatz reicht!) betrieben wurde, kann nicht mehr in den Promotionmodus zurückgesetzt werden. Gauselmann bietet das "Kennenlernspiel" Hier wird mit einem Servicegerät der Kennenlernmodus aktiviert. In diesem Zustand nimmt das Gerät kein Geld an. Alles was eingeworfen wird, fällt unten wieder raus. Ein Promotiongast meldet sich bei der Aufsicht, die die Kennenlernkarte in den Münzeinwurf steckt.

Autor	Beitrag
	Im Münzeinwurf sitzt ein Kartenleser, durch den "Sonderspiele" aufbucht werden. Der Gast kann diese Spiele abspielen und die "Gewinne" werden am Münzspeicher angezeigt. Wenn die Sonderspiele abgespielt sind erscheint "Ende" und das Gerät hält an. Die Auswurfaste hat keine Funktion. Jetzt kann durch einstecken der Promotionkarte das nächste Kennenlernspiel begonnen werden. Das Gerät zeigt im Münzspeicher "Probe" und "Spiel" im Wechsel an. Die oben bezeichneten Funktionen sind nach der neuen SpielV nicht verboten! Bitte vergewissern sie sich im Zweifel, ob der Betreiber Geldeinsätze und/oder Gewinne auslobt. Das Promotion- und Kennenlernspiel ist eine legale Art seinen Spielgast an die Technik neuer Gerätegenerationen heranzuführen. Ein solches Gerät muß nicht über eine Zulassung verfügen.

Autor	Beitrag
Lingna 17.04.2007 07:35	:moin: @Mike Und warum zeigst Du dann diese "Testspielös" nicht an? Dann würdest Du doch das erreichen was Du forderst? Mit diesen Fragen unterstellst Du mir quasi, dass ich das noch nicht getan hätte. Nach viel hin und her ist mir das sogar gelungen. In der Sache selbst habe ich nur kurzfristig etwas erreicht, nämlich Gerät raus und nächstes Gerät einige Wochen später wieder rein. Als Nebensache habe ich dann einen „netten“ Anruf erhalten, man wäre doch Kollegen und solche Testaufstellungen würden doch den gesamten Aufstellern zu Gute kommen. Weniger Flops und weniger Manipulationen und ich solle das nicht so eng sehen, bei der nächsten Geräteauslieferung wäre ich vorne dabei und weiteres blablabla Ich bleibe dabei, es ist höchste Zeit das die Gerätehersteller in die Verantwortung genommen werden nur das führt zum langfristigen Erfolg! Im Fall „tapier“ würde ich vorschlagen: Die Zulassungsnummer 09999..... wurde sicherlich nicht von der PTB vergeben! Wenn „PTB-Zulassungsnummer“ auf die Scheibe gedruckt wurde, dann kann uns sicherlich Meike sagen ob das evtl. als Urkundenfälschung zählt. Mit ein oder besser zwei Zeugen in die Spielo und das Gerät bespielen bis ein Gewinn kommt und dieser in EURO ausgezahlt wird. Folgende Angaben festhalten: Name der Zeugen Ort und Uhrzeit Spielablauf (möglichst genau) Konzessionsinhaber der Spielo laut Inhaberschild Anschrift des Geräteherstellers und Name vom GF (evtl. über seine Homepage) Dann bei der Polizei Anzeige gegen den Konzessionsinhaber , gegen den Gerätehersteller und den Gerätebetreiber (evtl. gegen Unbekannt) stellen wegen Verstoß gegen § 284 StBG (1): „Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Der vom UAVD weiter vorne zitierte „Leipziger-Kommentar“ kann auch hilfreich sein. @Corlais Ein solches Gerät muß nicht über eine Zulassung verfügen. (?????????) :kopfkratz: :kopfkratz: :kopfkratz: Bereits die Nummer 09999..... deutet darauf hin, dass hier ein Geräte ohne Bauart-Zulassung betrieben wird! Zum eine geht deine Darstellungen am Sachverhalt vorbei und zum anderen würde ich gerne wissen, wo du das alles in der SpielVO oder Zulassung gelesen haben willst? :respekt: Hat man Dir evtl. eine bevorzugte Belieferung versprochen, oder betreibst du auch solche "Testgeräte"?

Autor	Beitrag
tapier 17.04.2007 11:05	Nochmal zur Klarstellung: Ich schätze mal die Zulassung ist beantragt, und wird in den nächsten Monaten (evtl.) auch kommen. Aber Grundweg: Warum darf ein PG Geräte für den REGULÄREN Spielbetrieb in seine Hallen hängen die (noch) keine Bauartzulassung haben ? In der SpielV ist geregelt das KEIN §33c Gerät ohne Zulassungszeichen in der Öffentlichkeit aufgestellt werden darf. Mit Promogeräten ist es etwas anderes, in der Tat können bei allen ADP-Geräten vor der 'Scharfschaltung' (stecken der Zulassungskarte/Chip) Promo-Spiele ausgelöst werden, innerhalb dieser Spiele ist keine Geldannahme/Ausgabe möglich. Vielleicht sollten einige von Ihnen mal diverse PG-Hallen aufsuchen, Sie werden überrascht sein wie oft Sie Geräte ohne Zulassungskarte finden.

Autor	Beitrag
Corleis 17.04.2007 11:30	quote----- Original von Lingna Bereits die Nummer 09999..... deutet darauf hin, dass hier ein Geräte ohne Bauart-Zulassung betrieben wird! Zum eine geht deine Darstellungen am Sachverhalt vorbei und zum anderen würde ich gerne wissen, wo du das alles in der SpielVO oder Zulassung gelesen haben willst? :respekt: ----- Wenn ein Gerät, wie von mir beschrieben, als Vorführgerät betrieben wird, finde ich hierzu kein Verbot in der SpielV. Solltest Du eines finden, dann gib mir bitte einen Tip. Tatsächlich werden beim Promotiongerät keine Gewinne in Aussicht gestellt oder Freispiele gewonnen, zumal die Teilnahme unentgeltlich ist. (§9 Abs.2 oder §6a SpielV) quote----- Original von Lingna Hat man Dir evtl. eine bevorzugte Belieferung versprochen, oder betreibst du auch solche "Testgeräte"? ----- Aber HALLO! Bitte geschmeidig bleiben!:old: Ein solches Gerät kann ich nur kaufen und aufstellen. Natürlich würde ich dafür keine Zulassung abrufen. Bevorzugte Lieferung? Kannst du knicken! Aber folgendes Beispiel: Ich kaufe ein neues Gerät und rufe die Zulassung ab. Bis die Urkunde bei mir ist, vergehen teilweise bis zu einer Woche. Ein solches Gerät stelle ich gerne als Kennenlernspiel in die Halle zusätzlich auf und nehme es erst nach Zugang der Zulassung bei der nächsten Abrechnung in Betrieb. (Dann wird natürlich ausgetauscht, also ein anderes Gerät dafür abgebaut) Ich wollte nur sicherstellen, dass nicht ein unwissender Beamter losmarschiert (Bleistift geschultert) und arme unschuldige Automatenunternehmer jagt. Deshalb der Hinweis, dass Promotion nicht automatisch verboten ist...:danke:
tapier 17.04.2007 14:26	Das ist ja auch richtig, du kaufst ein Gerät welches bereits eine Bauartzulassung HAT und rufst die Zulassungskarte ab. In der Wartezeit darf das Gerät ja schon laufen weil s.o.. Ich schreibe hier aber von der Tatsache das Geräte aufgehängt werden, und nicht als Promogerät, welche noch KEINE Bauartzulassung haben, sondern diese vermutlich erst beantragt ist. Wenn sich jetzt aber die PTB entscheidet diese Bauart nicht zuzulassen, hing das Gerät die ganze Zeit als Illegales Glückspielgerät. Und das ist es worum es hier geht.

Autor	Beitrag
Luck 17.04.2007 14:42	Einen wunderschönen guten Tag aus Berlin. Ich habe Eure Diskussion mit viel Interesse verfolgt. Danke Meike für die doch sehr ausführliche Darstellung. Ich habe gerade zwei ähnliche Fälle. Hier werden die (von der PTB zugelassenen/ PTB-Zulassungszeichen sind vorhanden) überzähligen Geldspielgeräte als „Kennenlerngeräte“ bezeichnet, die nur zu Demonstrationszwecken in der Spielhalle aufgestellt worden sind und keinen Gewinn ausschütten. Ich befinde mit mittlerweile im verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren. Für meine Klageerwiderung ist mir soweit alles klar. Mir kommt beim Lesen Eurer Diskussion nun aber der Gedanke, dass GSG mit Zulassung der PTB bei einem Eingriff in den von der PTB zugelassenen Spielablauf (Verhinderung des Geldeinwurfes bzw. des Ausschüttens von Gewinnen) doch dann nicht mehr der Zulassung entsprechen und diese automatisch??? erlischt, womit wir wieder im Strafrecht wären? Habe ich mich da jetzt gedanklich „vergaloppiert“? Für einen entsprechenden Hinweis wäre ich dankbar. Viele Grüße :danke:

Autor	Beitrag
Meike 17.04.2007 20:19	Hallo Luck, bin ich froh, dass wenigstens Einer meine Ausführungen vernünftig gelesen hat. In der Diskussion hier geht es nicht um zugelassene GSG, sondern um welche, für die eine Zulassung beantragt wurde. Die GSG haben also gar keine Zulassung und somit haben diese Geräte in keiner Spielhalle etwas zu suchen, d.h. ob die mit Strom oder ohne aufgestellt sind ist völlig egal. Die dürfen da nicht mal stehen. Wenn an einem zugelassenen GSG etwas verändert wird, so hatte ich mir erklären lassen, erlischt die Zulassung automatisch und dann hätten wir erst mal eine Ordnungswidrigkeit. Wenn dann der tatsächliche Spielbetrieb i.S. § 284 STGB dazu kommt, haben wir eine Straftat. Hallo Corleis, bitte lies noch mal in Ruhe was ich geschrieben habe und dann wirst Du erkennen, dass auch kein freigemünztes "Promotiongerät" in der Spielhalle stehen darf, wenn es keine PTB-Zulassung hat. Wenn Du fragen hast, schick eine mail, dann erkläre ich das noch mal in Ruhe. Wie schon oben geschrieben, wenn Du als Werbegag alle Deine bereits zugelassenen GSG eine Woche für Deine Spieler freimünzt, weil Du was für die Steuer zum Abschreiben brauchst, dann bist Du trotzdem noch Gewerbetreibender und Deine GSG werden nicht plötzlich für die Woche zulassungsfrei. Was glaubst Du denn rein gewerberechtlich gesprochen was ein Promotiongerät ist? Da das Gewerberecht einen absolut abschließenden Charakter hat, musst Du Dein Promotiongerät irgendwo einsortieren können. Wenn Du eine Stellungnahme eines RA dazu hast, wird ja oft werksseitig mitgeliefert, habe ich jetzt gelernt, würde ich die gerne mal lesen. Hallo Lingna, finde ich klasse, dass Du Anzeige erstattet hattest und nicht nur jammerst. Wenn dies alle Betroffenen tun würden und dann auch alle gesetzlich und rechtlichen Mittel ausschöpfen würden dann hättest ihr vielleicht einen nachhaltigeren Erfolg. Ich verstehe, dass Du möchtest, dass man an die Hersteller dran geht. Die Herstellung und der Besitz dieser Geräte ist aber nicht strafbar. - Wäre für mich auch einfacher, wenn das so wäre. - Der UAVD e.V., mit Verlaub, hat den zitierten Kommentar leider nicht richtig verstanden. Die Erfüllung von nur einem Tatbestandsmerkmal reicht nicht. Ich muss das Glücksspiel nachweisen und im Falle des Herstellers müsste man dann noch nachweisen, dass er mit Wissen und Wollen das Gerät oder die Räumlichkeiten für das unerlaubte Glücksspiel bereitgestellt hat. Dafür habe ich aber noch nie genug Infos bekommen. Hallo Tapier, auf den Crown Jewels, die ich bis jetzt hatte, stand auch immer ein Aufkleber drauf "Keine Auszahlung", na und, hat das jemanden gestört. Wenn irgend eine Firma meint interne Zulassungsnr. auf ein Gerät zu kleben, dann sollen sie es tun. Der Verdacht der Urkundenfälschung ist hier sicherlich noch nicht erreicht, es sei denn man versucht eine Zulassungskarte der PTB nachzumachen, aber das hörte sich jetzt nicht so an. Platt gesagt, diese Spielgeräte haben in der Halle nichts zu suchen. Im Übrigen wird die Seite der PTB nicht werktäglich aktualisiert, aber wenn ein Gerät eine Zulassung hat, wird dies mit dem Verschicken der Zulassungsurkunde bestätigt (so habe ich es verstanden auf Nachfrage) und dann kann man sie anbringen und das Gerät in die Halle stellen. Es macht ja kein Mensch einen Buhei darum, wenn ein GSG frisch aufgestellt ist und die Urkunde in der Halle im Büro liegt, - hatte ich auch schon mal gehabt. Er gab sie dann angebracht und gut ist. Gruß Meike

Autor	Beitrag
tapier 18.04.2007 10:51	Es handelt sich nicht um das alte bekannte UHG sondern um dieses hier: http://www.hausbay.de/bilder/Crown2.jpg
Meike 18.04.2007 18:31	Hallo Tapier, klasse Foto, schon darauf sieht man, dass da was fehlt, nämlich die PTB Zulassung,- also muss es raus. Mit meinem Beispiel mit dem Fungame Crown Jewels wollte ich auch nur sagen, dass irgend welche Aufkleber des Herstellers / Aufstellers ganz nett sind, aber keine rechtliche Wirkung entfalten. Du kannst auf Dein Fahrrad auch vorne ein Pferd aufs Schutzblech malen und Dich rot verkleiden. Deswegen darfst Du trotzdem nicht auf der Autobahn fahren. So ist das auch mit dem Spielgerät auf dem Foto. Gruß Meike
Meike 25.05.2007 10:58	Gruß an Alle, aufgrund einer nett gemeinten "Beschwerde", dass dieses wichtige Thema zu Wirr und ohne zusammenfassenden Satz diskutiert wurde, nun mein Fazit: Ein GSG ohne Zulassung durch die PTB (PTB - Zulassung nur beantragt), welches mit einem Probespiel-Modus aufgestellt wird, kann nicht zulässig sein, denn: - der Probespiel-Modus kann jeder Zeit auf das Realspiel mit Einsatz und Geldgewinn umgestellt werden - in der gewerberechtlichen Betrachtung kommt es darauf an, ob das aufgestellte Geldspielgerät mit einer dem Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet ist und die Möglichkeit des Gewinns bieten kann (siehe § 33 c Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung). Auf die eingestellte Betriebsweise kommt es daher nicht an, sondern ob das Gerät technisch die Möglichkeiten bieten würde. Diese Möglichkeit müsste grundsätzlich bei GSG angenommen werden, für welche eine Zulassung beantragt wurde. Gruß Meike

Autor	Beitrag
tapier 08.06.2007 00:14	Es ist eine Frechheit. Hr. G***** darf anscheinend machen was er will. Das besagte Gerät ist wieder aufgestellt, diesmal aber in einer M*****-Spielothek in meiner unmittelbaren Nähe, also für mich unmittelbare Konkurrenz. Das Gerät verfügt über ein etwas anderes Scheibendesign, es scheint also noch etwas neuer oder älter zu sein. Crown Jewels Zul.Nr.(Walberer): 099914181 (Auf der Scheibe aufgedruckt). Es steht für den allgemeinen Spielbetrieb im Realspiel zur Verfügung. M***** Spielothek G***** E***** ***** ** _** 4**** G***** Nordrhein-Westfalen Tel.: ** ** / * ** ** Es hat immernoch keine Bauartzulassung, und auch sonst sind die vorgeschriebenen Spielanleitungen u.ä nicht vorhanden. Wie gehabt ist auch keine Zulassungskarte eingesteckt. Wie soll ich mich jetzt verhalten ? Bitte die Foren-Regeln beachten!
Kay Löffler 08.06.2007 09:18	Ganz einfach: Das zuständige Ordnungsamt informieren oder Wettbewerbsklage einreichen. Ein schönes Wochenende trotz aller Widrigkeiten wünscht Kay Löffler OA Bergheim
jasper 08.06.2007 10:02	:moin: @tapier „Wie soll ich mich jetzt verhalten ?“ Dass Du das hier reingestellt hast macht deutlich, dass wir solche Aktionen :wut: nicht länger hinnehmen werden. Ich finde das KLASSE!! Aber Achtung, der Veranstalter wird nicht Gauselmann sein, sondern einer der zahlreichen Betreiber-GmbH's mit meist unwissenden „Geschäftsführern“. Achte auf das Konzessionsschild am Eingang. Es wäre evtl. wirkungsvoller, wenn Du zusammen mit einem Bekannten in die Spielhalle gehst und das Gerät selbst bespielst und dann die Polizei anrufst. Eine Anzeige wegen Veranstaltung von illegalem Glücksspiel, denn Glücksspiel ist solange illegal bis es zugelassen ist, ist effektiver und daher lehrreicher, als ein kostengünstiges Ordnungswidrigkeitsverfahren. Solch ein Verfahren wg. illegalem Glücksspiel passt ganz besonders gut zur aktuellen BT-Drs. 16/5516. @kai leite doch die Info von tapier an Deinen Kollegen in Gelsenkirchen weiter.

Autor	Beitrag
tapier 08.06.2007 10:59	@jasper Nette Idee mit der Poizei, nur kann ich mir dies nicht wirklich erlauben. Denn meines Wissens nach wird bei Verstoß gegen §284StGB, der Veranstalter des Spiels wie auch der Spieler zur Verantwortung gezogen. Ein Anruf beim Hersteller des Gerätes hat im Übrigen ergeben das das Gerät wirklich noch keine Bauartzulassung hat und diese frühestens im August erwartet wird.
Meike 08.06.2007 17:08	@ jasper Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren muss nicht kostengünstig sein, denn die Kollegen von den Ordnungsämtern könnten gem. § 29 a OWiG abschöpfen und zwar alles das was der Betreiber durch das unerlaubte Aufstellen des Gerätes erlangt hat. Solche Beträge können auch geschätzt werden, wenn z.B. das Buchhaltungssystem noch nicht funktioniert. Und da Ihr selbst am besten wisst, was man so im Monat an Umsatz machen kann und wenn ich vom Umsatz spreche, meine ich alles was ins Gerät eingeschmissen wird und nicht die Aufwendungen (Gewinnausschüttungen) die geflossen sind, dann könnt Ihr abschätzen was so ein Ordnungswidrigkeitenverfahren kosten kann. Ordnungsämter haben in diesem Bereich die gleichen Befugnisse wie die Polizei, d.h. sie können Durchsuchungsbeschlüsse und auch Dingliche Arreste beim zuständigen Amtsgericht anregen. @ tapier Du hast recht, mach Dich bloß nicht strafbar und ruf lieber das Ordnungsamt an. Gruß Meike
jasper 13.06.2007 22:54	Ich wünsche allen eine gute Nacht!
Meike 12.07.2007 09:02	Gruß an Alle, wie wir alle wissen wird in einer großen deutschen Spielhallenkette eines großen Deutschen Automatenherstellers grundsätzlich, - natürlich rein vorsorglich-, alle neuen sich im Zulassungsverfahren befindlichen GSG im sogenannten Promotionbetrieb getestet. Hatte sich irgend ein Aufstellerverband schon mal schriftlich, auch mit Ausschöpfung des Rechtswegs dagegen gewehrt? Es kann kein Zufall sein, wenn man sich "Werbekarten" plötzlich von der PTB in der Zulassung eintragen lässt. Gruß Meike
Meike 05.08.2007 09:36	Schade, also dagegen tun die Verbände offensichtlich auch nichts!

Autor	Beitrag
tapier 05.08.2007 19:10	quote----- Original von Meike Gruß an Alle, wie wir alle wissen wird in einer großen deutschen Spielhallenkette eines großen Deutschen Automatenherstellers grundsätzlich, - natürlich rein vorsorglich-, alle neuen sich im Zulassungsverfahren befindlichen GSG im sogenannten Promotionbetrieb getestet. ----- Nunja, ich hatte letztens bei einem Gerät im 'Promotionsbetrieb' richtiges Geld verloren, weil Promotion ist das falsche Wort, ich würde eher Betatester sagen. Im Übrigen war es wieder an einem Crown Jewels, diesmal als Standversion die natürlich auch (noch) keine Bauartzulassung hatte...
Meike 06.08.2007 20:08	Hallo tapier, mir ist schon klar warum Du keine Anzeige erstattest, aber es zeigt doch, dass man in manche Spielhallen beim morgendlichen Brötchen holen mal kurz einen Blick reinwerfen sollte. Gruß Meike
anders 07.08.2007 08:53	Und weil es ja auch Abhängigkeitsverhältnisse zum Hersteller und Handel gibt. Es geht hier ja auch oft um ein "Gutwill" bei den Finanzierungen oder Behandlung von "kleinen" Mängeln, das man aufgrund der Marktsituation nicht gefährdet kann.
tapier 07.08.2007 16:23	Was wäre wenn: ich nun ein Geldspielgerät konstruieren würde welches ich, solange es sich im Zulassungsverfahren befindet einfach als Prototyp in meine Halle hängen würde. So lange wie die PTB braucht das Modell zu prüfen könnte es mir ja richtig Geld bringen. Bei einer Kontrolle brauch ich mich ja nur auf den größten Hersteller berufen, der darf das ja schließlich auch... Und das ständig, in fast jeder Halle...
Meike 07.08.2007 17:40	Hallo Tapier, fang bitte nicht mit dem gleichen Mist an. Es gibt kein Recht im Unrecht. Wenn Eure Verbände wirklich Eure Verbände wären, hätten sie schon längst Vordrucke entwickelt, wo man nur noch Tag, Uhrzeit, Ort und Beschreibung des Geldspielgeräts einsetzen müsste und dann immer ab ans zuständige Ordnungsamt. Dann aber bitte kein Bußgeld verhängen, sondern auslesen und abschöpfen. Das tut nämlich richtig weh. Gruß Meike

Autor	Beitrag
tapier 07.08.2007 17:52	Also ich gehöre keinem Verband an, wozu auch. Es gibt genug Stellen die mich zur Kasse bitten, da brauch ich nicht auch noch einen Verband. Es ist aber nunmal so das NIEMAND es wagen würde gegen den großen vorzugehen, wenn es doch jemand versucht, hat er nur Kosten und kommt eh nicht durch. Da jetzt (wiedermal) eingestellte Verfahren in Bielefeld beweist es doch, obwohl eindeutige Gutachten vorlagen.
Meike 07.08.2007 19:02	Die Generalstaatsanwaltschaft hatte "etwas" gegen die Einstellung und daher ist das Verfahren wieder am Laufen. Stand doch überall in der Zeitung. Die, die sich nur mit den Kleinen anlegen, konnte ich schon in der Schule nicht leiden.
jasper 07.08.2007 19:06	:gruessgott: @tapier Als Einzelperson, also ohne Verband, wird Du so gut wie keine Chance haben von offiziellen Stellen gehört bzw. beachtet zu werden. Das wissen auch die Verbände. Leider wurde von deren Seite die Interessen der Gerätehersteller als die Interessen von uns Aufstellern verkauft. Das es NIEMAND wagen würde für Klarheit zu sorgen, damit liegst Du glücklicherweise falsch. Zum einen habe ich gute Kontakte zum UAVD der wirklich unermüdlich die Finger in die akuten Wunden bohrt und zum anderen gibt es da noch einige „wirtschaftlich gescheiterte Existenzen“, die genau das wagen, was Du für unmöglich hältst. Mit Deiner Info, dass das Verfahren in Bielefeld eingestellt wurde liegst Du auch falsch, genau dieses Verfahren wurde auf Anweisung vom Generalstaatsanwalt wieder aufgenommen. Ich habe das Gefühl, dass die ganze Branche an solchen Leuten mit Deiner Einstellung krankt. Also, es tut sich etwas, man muss nur wollen und nicht die Flinte ins Korn schmeißen. DIE WELT – online / 16. Juli 2007, 15:16 Uhr Merkur-Kette soll falsch gespielt haben http://www.welt.de/wirtschaft/article1030616/Merkur-Kette_soll_falsch_gespielt_haben_.html Sollten Dir neuere Nachrichten bekannt sein, dann stell Sie hier rein.
tapier 07.08.2007 20:44	Sorry, versehendlich auf eine alte Newsmeldung gestoßen...

Autor	Beitrag
anders 07.08.2007 21:06	Es gibt kein Recht im Unrecht. Es gibt aber Unrecht im Recht! Das Problem dabei ist doch, dass eigentlich alle irgendwo ein bisschen Recht haben? Nur führen die einzelnen Gedankengänge zu keiner einvernehmlichen Lösung, weil weder die Politik noch das Kapital auf die persönliche Macht und das öffentliche Interesse verzichten wollen. Belohnt wird das alles dann auch noch mit einer kritiklosen nationalen Pressearbeit, Partei- und Spendengelder, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beirats-, Schlichter- und Gutachterposten, etc. Und wenn keine Posten mehr da sind, na dann schafft man eben schnell noch einige oder man wandert in die angrenzende, sehr lukrative Lobbyisten- und Verbandarbeit ab. Man kennt sich eben und damit bleibt der Kreis auch auf dieser Ebene für die Realität erneut verschlossen. Somit hat der „ausgestoßene Kleine und Mittelstand“ doch nur noch die Möglichkeit Lücken in den vorhandenen, und mit vielen Ausnahmeregelungen versehenen, neu geschaffenen Gesetzen zu suchen. Also ein reiner Selbsterhaltungsvorgang, der hier und da auch schon mal von einem Gericht gebührend unterstützt wird oder wurde. Die Ergebnisse sehen dabei dann auch immer sehr demokratisch aus. Ob es unter diesen gängigen Bedingungen wirklich noch so schlimm und verachtenswert ist, wenn man irgendwo über einen unwissentlichen Vorgang ein Bußgeld, Ordnungswidrigkeitsverfahren oder eine andere gerichtliche Entscheidung hinnehmen muss, sei einmal dahingestellt. Richtig ist aber auch hier, das erkennbares Unrecht damit auch immer noch kein Recht erfährt! Nur, das alles ändert die verfahrenere Situation in Deutschland auch wieder nicht. Wie sollte es auch? Es geht einfach immer so weiter, viele nationale Gesetze werden künftig in mindestens sechzehn verschiedene Ländergesetze gepackt. Die „Verantwortung“ verlagert sich somit auch hier nur noch von oben (Bund) nach unten (Länder). Der Vorteil, der sich aus dieser Verlagerung der Verantwortung ergibt ist, es verbleibt mehr Zeit für weitere Abgeordneten-Nebentätigkeiten. Fazit: Die „ausgestoßenen Kleinen und der Mittelstand sowie die Beamten und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst werden sich auch weiterhin, alleine schon von ihren Aufgabenbereichen her bekriegen müssen, damit eine bestimmte Gruppe weiterhin ein „makellostes Leben“ führen kann. Aber so einfach scheint das nun wohl auch da nicht zu sein, denn es gibt ja immer noch sehr lange Verhandlungslaufzeiten, verloren gegangenes Gewissen und die verdamnte Vergesslichkeit. Ob das wohl auch im folgenden Beitrag so war? Na, schau doch einfach mal hier rein und mach Dir Dein Bild: http://www.bild.t-online.de/BTO/news/2007/08/06/strauss-max/prozess-freispruch.geo=2263264.html%5Burl%5D Damit noch nicht genug. Es gibt offenbar noch weitere mysteriöse Vorgänge: Ergebnis wie oben? Nordrhein-Westfalen: Politiker für „Lustreisen“ angeklagt Köln - Die Kölner Staatsanwaltschaft hat wegen sogenannter Lustreisen Anklage gegen 14 Personen aus Gummersbach und Umgebung erhoben. Nach Angaben von Behördensprecher Günther Feld handelt es sich bei den Beschuldigten um amtierende oder ehemalige Aufsichtsrats-Mitglieder der Gasgesellschaft Aggertal: Politiker, Beigeordnete und zwei ehemalige Geschäftsführer des Unternehmens. Es geht um den Verdacht der Untreue oder Vorteilsnahme im Zusammenhang mit Reisen, die laut Feld „überwiegend touristischen Charakter hatten und nicht in erster Linie dienstlichen Zwecken dienten“. Gegenstand der Ermittlungen seien Fahrten nach Rom, Kassel sowie drei Touren nach Norwegen zwischen 2001 und 2003. Die Staatsanwaltschaft

Autor	Beitrag
	hatte zunächst erwogen, die Verfahren gegen Geldauflagen einzustellen. Das Amtsgericht Gummersbach habe dies allerdings abgelehnt. In Köln hat die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit 27 Aufsichtsratsreisen städtischer Unternehmen und des Verwaltungsrates der Sparkasse Köln-Bonn mehr als 100 Ermittlungsverfahren gegen Politiker, Spitzenbeamte der Stadtverwaltung, Unternehmensvorstände und Arbeitnehmervertreter eingeleitet. Laut Feld ermittelt die Behörde jetzt auch im Zusammenhang mit zwei Reisen des KVB-Aufsichtsrates gegen unbekannt. (map) VON GÜNTHER M. WIEDEMANN, 07.08.07, 21:09h Gefunden unter: http://www.ksta.de/html/artikel/1186044255464.shtml
Corleis 07.08.2007 22:11	Gefunden in einem anderen Forum: http://www.goldserie.de/thread.php?threadid=12811&sid= Nach Merkur Star, Merkur Multi und Magic Multi (ohne Risikoleitern), habe ich gestern den neuen Multi Multi von ADP gespielt. Die beliebten Risikoleitern sind zurück, als Zugabe gibt es das Spiel Crazy Fruits und das Gerät hat komplett neue Töne. Crazy Fruits: 5 Walzen Der Geldspeicher ist jetzt unten links. Die Symbole des Gerätes sehen so[/url] in der Art aus. Die Tomate ist eine Art Joker und sobald dieses an der richtigen Stelle erscheint, trampelt dieses über die anderen Früchte, hinterlässt Fussabdrücke und wandelt diese Früchte in Gewinnfrüchte um. Sobald man Bonusgames bekommt (mindestens 3 Bonussymbole), erscheint auf dem Bildschirm ein Spielfeld, mit ca. 30 Feldern. Durch anklicken ergibt sich die Summe der Bonusgames, wobei es auch Multiplikatorenfelder gibt. Sobald das Feld Collect erwischt wurde, werden die Spiele zusammengerechnet und dann geht es los. Fazit: Spiespass, nette Animationen und unterhaltsame Töne. Leider lief das Programm ein bisschen ruckelig, da es sich um einen Prototyp handelt. Ich denke, das dieses Gerät besser ankommt, als der Magic Multi, da der typische ADP-Endkunde eine Risikoleiter braucht und kein Kartenrisiko. Der Magic Multi wirkt auf mich sowieso, wie eine misslungene Kopie des Novoline. Der Standort wird auch genannt: "In den beiden nebeneinanderliegenden Gauselmann Spielotheken in Oberhausen." Gerät: http://www.atronic.com/Games/Video_Slots/Harmony/Game_1142600758/index_html?show_screenshots=1
tapier 08.08.2007 15:17	Tja, wieder mal Oberhausen. vieleicht sollten die zuständigen OA's in diesen 'Testcentern' mal öfter reinschauen. Nein, aber es ist enorm wichtig das da eher in den kleinen privaten Hallen ein Aufstand gemacht wird wenn die Abstände zwischen den Geräten zu klein sind...

Autor	Beitrag
ToshBerlin 09.08.2007 23:30	Das Problem ist meist, das GELD = MACHT bedeutet! Wer Geld hat, hat mehr Möglichkeiten für sich Freiheiten zu schaffen oder bestimmte Lücken des Gesetzes mit gut dotierten Fachkräften "auszunutzen". Es gab da mal einen Bundeskanzler - Dr. Helmut Kohl - welcher in eine Affäre mit El Acitenne (ich hoff ich habs richtig geschrieben) verwickelt war. Und was hat dieser Mann gemacht? Er hat formuliert, das sein "Ehrenwort" mehr wert ist als das Grundgesetz. Er trat somit unser Grundgesetz mit den Füßen und das Verfahren gegen ihn wurde mit einer lächerlichen Summe von (soweit ich mich erinnere) 330.000 € eingestellt. Greetz Euer Tosh
Meike 12.08.2007 17:39	In diesem Bereich (Geräte ohne Zulassung), wie in vielen anderen Bereichen des Gewerberechts und der Spielverordnung gibt es keine Gesetzeslücken. Gruß Meike
tapier 12.08.2007 21:47	Nee aber mal ernsthaft Meike, du trittst hier manchmal als ein eiskalter Verpfechter der Gesetze auf. Dann bring doch auch den Mut auf dich mal mit einem Großen anzulegen. Dazu brauchst du ja eigentlich nur eine X-beliebige Merkur Spielothek aufsuchen und einen Blick auf die Zulassung dieser 'Prototypen' werfen. Wenn ich es richtig verstanden habe ist ein Gerät ohne (gültige) PTB-Zulassung welches zum realen Spielen bereitgehalten wird ein illegales Glücksspiel. Und dies ist keine OWI sondern eine Straftat, somit braucht ein Beamter keine Anzeige eines dritten um dagegen vorzugehen. Also öffentliches Interesse. Oder liege ich da falsch ?
Meike 13.08.2007 17:39	Hallo Tapier, wenn der Automat aufgestellt ist, ist das Sache des Ordnungsamts. Wenn ein Hinweis auf die Veranstaltung von illegalem Glücksspiel (möglicher Vermögensverlust, möglicher Gewinn) vorliegt, Anzeige an die örtlich zuständige Polizeidienststelle. Ich bin übrigens nicht die zentrale Glücksspielaufsicht und ich nehme hier nicht (zudem noch in meiner Freizeit, weil während der Dienstzeit habe ich keine Zeit für das Forum) Anzeigen vom gesamten Bundesgebiet auf. Aber Tapier Du kannst Dir sicher sein, dass mir das völlig egal ist, wer auf dem Rotdeckel steht. Die erfahren bei mir das absolute Gleichbehandlungsgebot. Gruß Meike

Autor	Beitrag
gmg 14.08.2007 10:32	@ corleis Ich verstehe bei Deinem Beitrag leider nicht den Zusammenhang der Ausführungen aus dem Forum goldserie zu dem Gerät "Multi Multi" und dem von Dir angehängten Bild zum dem Gerät "frenzy fruits". In dem Messeprospekt des Herstellers wird das neue Gerät "Multi Multi" -es wird da allerdings als "Merkur Multi" bezeichnet - ganz anders dargestellt ! Liegt da eventuell ein Irrtum vor ? Oder habe ich etwas nicht richtig verstanden ? Ansonsten besten Dank für die o. a. Information. Grüße
Corleis 14.08.2007 18:40	quote----- Original von gmg Ich verstehe bei Deinem Beitrag leider nicht den Zusammenhang der Ausführungen aus dem Forum goldserie zu dem Gerät "Multi Multi" und dem von Dir angehängten Bild zum dem Gerät "frenzy fruits". In dem Messeprospekt des Herstellers wird das neue Gerät "Multi Multi" -es wird da allerdings als "Merkur Multi" bezeichnet - ganz anders dargestellt ! ----- Das aufgestellte Gerät ist ein Merkur Multi Gehäuse , die Software stammt teilweise aus dem abgebildetem Gerät. Die Bezeichnung aus dem Bildschirm im unbespieltem Zustand ist Multi Multi .
gmg 14.08.2007 21:28	Danke corleis jetzt habe ich es kapiert ! Das Gerät habe ich so auch nicht im Messeprospekt des Herstellers gefunden. Ist ein schönes Bild. Grüße

Autor	Beitrag
Meike 08.09.2007 16:56	Hallo tfis, hallo Stefan, anstatt im Thema "Das Kennenlernspiel als Gewinnspiel" antworte ich hier, da wir hier das Thema "Promotiongerät" = Kennlernspiel schon ausführlich besprochen haben. Definitiv steht weder in der Spielverordnung noch in der Gewerbeordnung, dass "Kennenlernspiele" an einem GGSG ohne Zulassung erlaubt sind. Ich weiß, und das habe ich schriftlich, dass das Einige, im Rahmen der Beratungen zur neuen Spielverordnung, gerne mit aufgenommen gehabt hätten. Dies wurde aber abgelehnt. Zum § 9 SpielV haben sich gerade in jüngster Zeit die Gerichte sehr ausführlich entschieden, so dass Du Stefan mit Deiner Meinung recht verloren dastehen würdest. Würde das lieber nicht ausprobieren. Natürlich fragt man sich, warum lässt man eine solche Möglichkeit über die PTB zu. Aber ich denke, dass sich das viele sehr gut vorstellen können. Gruß Meike
AlsunaSB 08.09.2007 18:08	:gruessgott: @ Meike Danke für deinen Ratschlag, persönlich habe ich kein Problem damit (brauch kein Verlosungsmaschine). Aber generell glaub ich was für mich Logisch ist. Wissen kann ich es erst, wenn mir eindeutige Beweise vorliegen. Habe bis jetzt aber noch nichts Schriftliches gesehen? Da von abgesehen denke ich nicht das eine Werbe- und Verlosungsaktion von der SPVO abhängig ist. Selbst wenn sie in der Spielhalle stattfindet. Da gibt's bestimmt wider andere Vorschriften!! Es gibt genug Große die es vormachen und danach richten sich dann halt auch die Kleinen. Wenn PG eine Promotion Tour mit Glücksrad Deutschland weit macht, dann hat er ein Haufen Anwälte die das geprüft und durch gearbeitet haben. Oder hat immer Glück das keiner in Anzeigt? Egal, wird sich noch zeigen wie das weiter geht. Weist doch, jeder hat seine Sichtseite und lässt sich gern eines anderen belehren.

Autor	Beitrag
Meike 08.09.2007 19:59	Hallo Stefan, Du willst eindeutige Beweise, kein Problem: z.B.: LG Oldenburg, vom 05.07.2006, Az.: 12 O 1148/06 " Und hinsichtlich des Vergünstigungsverbots des § 9 SpielV: Nach dieser Vorschrift darf der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spiels dem Spieler neben der Ausgabe von Gewinnen über Spielgeräte oder andere Spiele keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht stellen und keine Zahlungen oder sonstige finanziellen Vergünstigungen gewähren." Dann ging es um die kostenlosen Gewinnspiele über Teilnahmekarten. Dazu sagte das Gericht: "Sinn der kostenlosen Gewinnspiele ist es selbstverständlich, für die Spielhalle zu werben und Kunden anzulocken. Es wird das Ziel verfolgt, Spieler durch die Möglichkeit des Gewinns an die Spielhalle zu binden und zu entgeltlichen Spielen zu bewegen. Der Verordnungsgeber hat in § 9 Abs. 2 spielV hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass dieses für andere wirtschaftliche Bereiche legitime Verhalten für Spielhallenbetreiber unzulässig ist." So auch OVG NRW vom 18.12.2006 Az.: 4 B 1019/06 und viele andere. Darüber hatte auch der BA im Rundschreiben 3/07, vom 04.01.2007, hinreichend informiert. Gruß Meike
AlsunaSB 08.09.2007 20:37	Na das ist doch mal was . :respekt: jetzt weiß ich das es nicht erlaubt ist . :danke:
tapier 08.09.2007 21:01	Tja, aber die staatlichen Casinos :spielautomat: (sorry, sollte staatlich-privatisiert heissen) dürfen das . Da haben wir wieder die Ungleichbehandlung gleichartiger Wirtschaftsteilnehmer.... Geht es nur mir so, oder kotzt euch auch diese Scheinheiligkeit immer mehr an?

Autor	Beitrag
Corleis 08.09.2007 23:17	quote----- Original von tapier Tja, aber die staatlichen Casinos :spielautomat: (sorry, sollte staatlich-privatisiert heissen) dürfen das . Da haben wir wieder die Ungleichbehandlung gleichartiger Wirtschaftsteilnehmer.... Geht es nur mir so, oder kotzt euch auch diese Scheinheiligkeit immer mehr an? ----- Aber das will hier keiner lesen! Ausserdem hat das Lesen dieses Beitrages mir schon wieder das WE ver.... (hagelt). Die leidliche Diskussion über JP, Punktebank und Co, gleichzeitig immer mehr Angebote im www. und TV. Fun Games in den "Vereinen" und Pokerturniere in der Dortmunder Westfalahalle und jetzt auch noch PC-Spiele-Turnier mit Preisgeld € 170.00,00: http://www.westfalahallen.de/5805.php Bargeldbonus €5,00 je Std in der Spielbank Schwerin für Spieler, die die Nacht durchspielen und so weiter und so fort... Das ganze unter dem - [size=18]verlogenen[size=18] Deckmantel des Spielerschutzes!!! nichts hören, nichts sehen... Ist wohl die Taktik, wenn es nicht um das gewerbliche Münzspiel geht. Die Spielhallen werden zum Wohle der Spielbankenlobby gerne geopfert. Meike und GMG haben mittlerweile so viel Einblick in unsere Branche, dass ich nicht verstehe, dass Ihr Euch (direkte Ansprache an die Beiden) so "vor den Karren" spannen lasst. Wacht auf und tut etwas gegen diesen Wildwuchs. Es stehen auch 60.000 Arbeitsplätze und gigantische Steuereinnahmen auf dem Spiel! Das Wegschauen führt dazu, dass das Geld irgendwann nicht mehr in "Spielhallen", sondern überall anderswo verdient wird. Die Steuern gehen dann ins Ausland.:wut:

Autor	Beitrag
jasper 09.09.2007 08:36	:gruessgott: @corlais auch 60.000 Arbeitsplätze und gigantische Steuereinnahmen auf dem Spiel! Im Grunde bin ich „bei Dir“. Aber Arbeitsplätze und Steuereinnahmen sind genauso stumpfe Argumente wie der erfolglose Versuch eine „Erdrosselung“ nachzuweisen. Wir sollten viel deutlich rausstellen, dass wird das „Metadon“ des Glücksspiels sind. Denn die heutige Gerätepolitik in Verbindung mit den heutigen politischen Maßnahmen gegen das Illegale Glücksspiel, bedeutet eine staatlich geförderte Abwanderung zu den harten und somit illegalen Drogen (Glücksspiel). Aber was schreibe ich Dir hier eigentlich, Du meinst ja immer noch, dass wir kein Glücksspiel veranstalten. Daher sollte Dir das Treiben innerhalb der Spielcasinos auch egal sein. :grandma: @corlais In den Disziplinen Warcraft 3, FIFA 2007 und Counter-Strike kämpfen Profispieler live vor Publikum um wertvolle Punkte im Wettbewerb um die Deutsche Meisterschaft im elektronischen Sport und um 170.000 Euro Preisgeld. Hast Du eins dieser Spiele mal gespielt? Das hat nun wirklich NICHTS mit Glücksspiel zu tun. Eine „LAN-Party“ hat nun wirklich nichts mit einem Pokerturnieren gemein. Bei den Spielen geht es wirklich um Geschick, Strategie u. Durchhaltevermögen. Wobei man sich jetzt darüber streiten könnte, ob solche Spiele mit Krieg und Totschlag zu tun haben müssen. Damit meine ich nicht „FIFA 2007“.

Autor	Beitrag
Meike 09.09.2007 09:40	Hallo David, da Du mich persönlich angesprochen hast, antworte ich Dir auch direkt. Vor eine "Karren spannen" lassen sich nur die, die ungeprüft anderer Leute Meinungen übernehmen. Scheinheiligkeit üben die, die meinen, dass bestimmte Verordnungen, die Sie persönlich als "peanuts" empfinden, nicht einzuhalten sind und umgehen. Richtig ist, dass Ich sehr viel Einblick in Eure Branche habe. Dies habe ich sehr vielen guten Automatenaufstellern und Spielhallenbetreibern zu verdanken, welche mich auch außerhalb des Forums ständig auf dem Laufenden halten,- und das auch über Zusammenhänge.(alles nachprüfbar und nachlesbar, denn ich bin eine kritische Seele) Daher weiß ich, dass kaum eine Branche so viel Scheinheiligkeit auf sich vereint, wie die Eure. - nicht böse gemeint, sondern einfaches Ergebnis meiner persönlichen Analyse- Ich habe auch sehr viel Einblick in staatliche Casinos. Ich habe vor Allem sehr viel Einblick in das illegale Glücksspiel. Und nur, weil ich nicht ständig poste, mit wem ich über was spreche und was ich sonst noch so privat mache, heißt es nicht, dass ich nichts tue. Das größte Problem ist meiner Ansicht, dass Eure Branche der Scheinheiligkeit die Stange hält und lieber "Nebenkriegsschauplätze" aufmacht, anstatt die Wurzel zu packen. Das größte Problem von Leuten wie mir ist, dass wir zu wenige sind und dann als "Einzelquerulanten" schnell abgetan werden können, von Leuten die nicht mal einen Bruchteil von den Einblicken haben, wie ich sie habe, bzw. von Leuten, die in Abhängigkeitsverhältnissen stehen. Vielleicht sollte auch aus Eurer Branche noch der ein oder andere wach werden und nicht nur nachlaufen, weil ihm ein kurzfristiger wirtschaftlicher Vorteil vorgebetet wird, sondern hinterfragen und entsprechend handeln. Du hast hier, das für mich absolut leidige Thema "Pokerturniere" angesprochen, wo Insider wissen in welcher Art ich mich da bereits mehrfach aus dem Fenster gelehnt habe. Frage: 1. Wer von Eurer Branche hat gegen diese Pokerturniere etwas unternommen? Welcher Verband mit seinen gut bezahlten Justitiaren hat Resolutionen verfasst? Ich kenne niemand. Im Gegenteil lasst Ihr Euch wiederum verkaufen wie toll es wäre, wenn auch Poker in Euren Spielhallen veranstaltet wird. 2. Wer von Eurer Branche wehrt sich gegen die Onlinecasinos, das Onlinewetten und mit den Vorbooten, die das alles auf "pseudo legale Füße stellen soll" den Internetspielen in Spielhallen? Niemand. Dafür kauft Ihr Euch lieber neue Internetterminals mit Pin-Nr. Vorgabe, natürlich alles "völlig legal" - so wird es Euch zumindest verkauft- um kleine 5,-€ Gutscheine zu

Autor	Beitrag
	verteilen und neue Kunden zu gewinnen. Ist doch alles nur Marketing und nicht so schlimm. Wer von Euch hinterfragt Strategien? Nach dem Motto: Habe ich erst die netten Internetterminals etabliert, dann fällt mein Tipomat nicht so auf. Ich höre jetzt schon wieder den Aufschrei:" Meike will immer alles kriminalisieren! " Und ich antworte: Wer in unbekannte Häuser geht, darf nicht nur bis zum Öffnen der Tür denken. Gruß Meike
anders 09.09.2007 19:02	An Meike und Alle quote----- Wer von Euch hinterfragt Strategien? Nach dem Motto: Habe ich erst die netten Internetterminals etabliert, dann fällt mein Tipomat nicht so auf. ----- Baberlin berichtete: Betrieb eines Tipomat-Sportwettterminals in einer Spielhalle verstößt nicht gegen Spielverordnung Das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg hat mit Urteil vom 18. Juli 2007, Az.: Au 4 K 06.1474, entschieden, dass der Betrieb eines Tipomat-Sportwettterminals in einer Spielhalle, mit dem Spieleinsätze angenommen und Wetten online an eine in Malta ansässige Sportwettengesellschaft weitergeleitet werden, nicht gegen Vorschriften der Spielverordnung verstößt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das Verwaltungsgericht ausdrücklich die Berufung zugelassen, die zwischenzeitlich beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof unter dem Az.: 22 BV 07.2107 eingelegt worden ist. Soweit ersichtlich, existiert noch keine obergerichtliche oder höchstrichterliche Entscheidung zu der Frage, ob Automaten zur Annahme von Sportwetten in Spielhallen im Wege einer Auflage gemäß § 33 i GewO untersagt werden können. Entnehmen Sie bitte Einzelheiten dem BA-Rundschreiben-Nr. 044/07 vom 04.09.2007, dem auch das vollständige Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 18.Juli 2007, Az.: Au 4 K 06.1474, beigefügt ist. Gefunden unter: http://www.baberlin.de/nachricht0.html?&tx_ttnews[tt_news]=333&tx_ttnews[backPid]=128&cHash=8538b95e4c Was nun? Worüber können wir in Deutschland eigentlich noch rechtssicher diskutieren und Infos austauschen? Gruß anders

Autor	Beitrag
Meike 09.09.2007 21:38	Hallo anders, wegen dem Urteil vom VG Augsburg mache ich mir keine großen Gedanken, da im Rahmen der Entscheidungsbegründung einige wichtige Urteile vergessen wurde, z.B. zur sogenannten "entscheidenden zweiten Kraft", welche ein §33 c Gerät nämlich von einem §33d Gerät unterscheidet. Ich halte mich da an die Worte von Dr. Hahn, Richter am Bundesverwaltungsgericht, der schrieb, dass der Begriff des Spielgeräts nach § 33 c GewO nicht eng auszulegen sei, sondern auch Internetrechner dazu gezählt werden können. Gruß Meike

Autor	Beitrag
Corleis 09.09.2007 22:47	quote----- Daher sollte Dir das Treiben innerhalb der Spielcasinos auch egal sein. :grandma: ----- Ich will kein Poker in der Spielhalle, es sei denn es ist auf einem zugelassenen Spielgerät vorhanden, wie z.B. im Merkur Multi. Mir sind auch die Casinos egal. :) Mein Rechtsempfinden ist mir aber nicht egal.:wut: Es ist nur auffällig, dass wir als Gewerbetreibende (Glücks)Spielanbieter immer dem Vorwurf der Spielsucht ausgesetzt sind und die "Staatlichen" Spielbanken sich um den Spielerschutz nicht scheren.:wut: Ich würde auch gerne ein Automaten-Casino betreiben und ich würde auch tatsächlichen Spielerschutz durchführen, nicht so wie die Casinos. Das staatliche Monopol ist begründet damit, dass der Spieltrieb kanalisiert und nicht ausgenutzt werden soll. Warum machen die Spielbanken das dann nicht auch???:kopfkratz: Wenn ich in eine Spielbank gehe, kann ich ohne Kontrolle meiner Person am Automaten mein Haus verspielen.?(In Schwerin stehen die Spielautomaten im Erdgeschoß im Foyer. Natürlich Videoüberwacht. :D Nur leider ist keiner da, der auf die Monitore schaut. :kopfkratz: Da könnten sogar Minderjährige spielen.:schimpf: Kontrollen finden nur im Eingangsbereich zum "grossen" Spiel, also Black Jack und Roulette statt. Damit ist für mich die Begründung, die das Monopol ja rechtfertigt, absurd. quote----- In den Disziplinen Warcraft 3, FIFA 2007 und Counter-Strike kämpfen Profispieler live vor Publikum um wertvolle Punkte im Wettbewerb um die Deutsche Meisterschaft im elektronischen Sport und um 170.000 Euro Preisgeld. Hast Du eins dieser Spiele mal gespielt? Das hat nun wirklich NICHTS mit Glücksspiel zu tun. Eine „LAN-Party“ hat nun wirklich nichts mit einem Pokerturnieren gemein. Bei den Spielen geht es wirklich um Geschick, Strategie u. Durchhaltevermögen. Wobei man sich jetzt darüber streiten könnte, ob solche Spiele mit Krieg und Totschlag zu tun haben müssen. Damit meine ich nicht „FIFA 2007“. ----- Nach meinem Wissen ist das zur Verfügung stellen von Internetterminals mit vorwiegender Spiele Nutzung vom VG Berlin als Unterhaltungsgerät eingestuft und darf nur in Spielhallen mit einer Erlaubnis nach §33i angeboten werden. Wenn hier also ein solches Grossevent stattfindet, hat dann die dortmunder Westfalenhalle eine solche Erlaubnis? Natürlich ist dieses Event ja "einmalig", aber wer kontrolliert das? Woher kommen €170.000 Preisgeld? Wer sagt mir, dass nicht morgen eines links, übermorgen eines rechts und so weiter sattfindet. Die grosse ungleichbehandlung nervt. Wir haben eine SpielV und die Meisten halten sich daran.

Autor	Beitrag
	Jetzt wird diskutiert über die Änderung der SpielV, dann über deren Änderung. Gleichzeitig wächst der Glücksspielmarkt in Internet, TV und "Vereinen" ungehindert. Irgendwann brauchen wir keine SpielV mehr, weil keiner mehr da ist, der sie einhalten könnte. Dann gibt es nur noch den illegalen Markt, weil die Betreiber der Spielhallen pleite sind.:danke:
Meike 10.09.2007 18:41	Hallo David, bei einem Satz gebe ich Dir zu 100% recht "Dann gibt es nur noch den illegalen Markt, weil die Betreiber der Spielhallen pleite sind." Witzig ist, dass ich seit Monaten hier im Forum versuche die Illegalität zu erläutern, und dass in verschiedenen Bereichen des Glücksspiels, bei den Pokerturnieren, den Sportwetten, den Internetcasinos, dem Automatenspiel... und Ihr mir ständig erzählt, dass ich alles versuche zu kriminalisieren und Panik zu machen. Es geht im Bereich des Glücksspiels nicht, dass man nur in einer Sparte denkt, sondern man muss spartenübergreifend die Problematiken erkennen und anpacken. Immer wenn es irgend etwas zum "Anpacken" gibt, schreibt Ihr in letzter Konsequenz, "Meike warum tust Du nichts". Es wäre doch mal schön gewesen, wenn irgend einer hier gepostet hätte: "Ich habe heute bei der StA Dortmund Strafanzeige wegen der Werbung für illegales Glücksspiel erstattet. oder Mein Verband hat heute dem Wirtschafts- bzw. Innenministerium geschrieben... usw.." Es gäbe 1000 Möglichkeiten wie Ihr Euch als "Bollwerk gegen das illegale Glücksspiel" präsentieren könntet und was ist? Da muss ich lesen, wer gerne ein staatliches Casino leiten würde. Sorry, aber alleine schaffe ich das alles nicht, sondern da müsstet Ihr mal etwas "mitarbeiten", denn ansonsten ist von dem Mittelstand "Automatenkaufleute" bald nicht mehr viel übrig. Gruß Meike

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- image.jpg 16,29 KB
- Bild039.jpg 65,29 KB